

## Update Vergaberecht

### Rückforderung von Subventionen bei Vergaberechtsverstoß

#### VG Cottbus, Urteil vom 21.12.2021 – 3 K 2560/17

Der spätere Fördermittelempfänger FE beantragte Zuwendungen für den „Bau eines touristischen Hafens mit Promenade“. Der Fördermittelgeber FG bestätigte den Eingang des Antrags und wies darauf hin, dass unmittelbar nach der Antragstellung mit dem Vorhaben begonnen werden dürfe. Zudem teilte er mit, dass ein möglicher Zuwendungsbescheid mit Auflagen versehen werden würde. Mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtete er den FE später zur Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften. Nach einer Prüfung der Verwendungsnachweise hob FG unter Verweis auf Vergaberechtsverstöße den Zuwendungsbescheid teilweise auf und forderte einen Teil der Fördersumme zurück. Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens begehrte FE beim Verwaltungsgericht Cottbus die Aufhebung des Teilaufhebungsbescheids.

Mit teilweiseem Erfolg! Soweit die dem FE vorgeworfenen Vergabeverstöße vor Bekanntgabe der entsprechenden Auflagen zur Einhaltung des Vergaberechts erfolgt seien, habe FG die Zuwendung nicht wegen dieser Verstöße widerrufen dürfen. Im Übrigen sei der Widerruf von Fördermitteln nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG aufgrund mehrerer Vergaberechtsverstöße nach Kenntnis der Auflagen rechtmäßig. Die Orientierung an den in den „Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf durch die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds kofinanzierte Ausgaben (Beschluss der Europäischen Kommission C (2013) 9527 final vom 19.12.2013“ vorgesehenen Korrektursätzen (Kürzungen um 5, 10, 25 und 100 % vom Auftragswert) begegne keinen Bedenken. Die jeweiligen Festlegungen habe FG ermes-senfehlerfrei getroffen.

#### Bedeutung für die Praxis

Fördermittelempfänger müssen sorgfältig prüfen, welche Nebenbestimmungen sie zu erfüllen haben. Insbesondere die Anwendung des Vergaberechts ist regelmäßig Bestandteil von Förderbescheiden. Die Nichtbeachtung kann auch noch Jahre nach der Durchführung einer Fördermaßnahme zu Rückforderungen führen. Zudem ist zu beachten, dass Beschaffungsvorgänge ordentlich dokumentiert werden müssen. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einer aktuellen Entscheidung (BVerwG, Beschluss vom 04.01.2022 - BVerwG 3 B 14.21) klargestellt, dass tatbestandlicher Anknüpfungspunkt für die Ablehnung oder Rücknahme der Förderung allein ein Vergaberechtsverstoß sein könne, ohne dass es auf einen konkreten finanziellen Schaden (in diesem Fall in Hinblick auf den EU-Haushalt) ankomme.